

Sachsen	4,11	0,123
Sachsen-Anhalt	3,50	0,105
Schleswig-Holstein	2,90	0,087
Thüringen	2,33	0,070
Gesamt	100	3,00

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 10 Satz 2)	u n v e r ä n d e r t
Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme	u n v e r ä n d e r t
Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:	
1. Angaben zum Unternehmen,	
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,	
3. Angaben zum eingeführten System nach ISO 50001 oder nach EMAS,	
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,	
5. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	
6. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	
7. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr sowie zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit nach § 9 Absatz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
8. Angaben bei identifizierten Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zur Wärmemenge pro Jahr, der maximalen thermischen Leistung über bestehenden Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, zum Temperaturniveau in Grad Celsius, über den spezifischen Preis in Euro pro Kilowattstunde der Abwärme sowie zu internen oder externen Nutzungsmöglichkeit,	
9. Angaben zu Kosten bei Einrichtung der Systeme oder bei bestehenden Systemen die jährlichen Betriebskosten (intern und extern) und	
10. Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne.	
Anlage 3	Anlage 3
(zu § 13 Absatz 1)	(zu § 13 Absatz 1)
Informationen von Betreibern von Rechenzentren	Informationen von Betreibern von Rechenzentren
1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum zur Veröffentlichung:	1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum
a) Bezeichnung des Rechenzentrums,	a) Bezeichnung des Rechenzentrums,
b) <i>Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (<100 kW, <500 kW; < 1 MW, < 5 MW; <10 MW, <50 MW; <100 MW; >= 100 MW),</i>	b) Name des Eigentümers und Betreibers des Rechenzentrums
c) <i>Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,</i>	c) Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (<500 kW; <1 MW, < 5 MW; <10 MW, <50 MW; <100 MW; >= 100 MW),
d) <i>Gesamtgröße der Gebäudefläche (Bruttogrundfläche und beheizte Nettogrundfläche),</i>	d) Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,
e) <i>Fläche des Raums zur Aufstellung der Informationstechnik (Whitespace),</i>	e) Gesamtgröße der Gebäudefläche,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
f) <i>Betreibertyp gemäß Nummer 2.6 der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) 2021 Leitfaden für die gute fachliche Praxis für den EU-Verhaltenskodex zur Energieeffizienz von Rechenzentren in der Fassung 12.1.0. Sollte das Rechenzentrum mehrere Betreibertypen abdecken, so sind diese zu benennen,</i>	f) Nennanschlussleistung der Informationstechnik und die nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums,
g) <i>die Verfügbarkeitsklasse nach EN 50600-1, Ausgabe August 2019⁸⁾.</i>	entfällt
2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr zur Veröffentlichung;	2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr;
a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,	a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,
b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020 ⁹⁾ ,	b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020 ⁹⁾ ,
c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,	c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,
d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,	d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,
e) <i>Die direkten Treibhausgasemissionen durch den Betrieb der Stromerzeugungsanlagen und der Netzersatzanlagen des Rechenzentrums und durch die Menge der freigesetzten Kältemittel aus den Kälteanlagen und Wärmepumpen bezogen auf die Differenz zwischen Nachfüllmengen und entsorgten Mengen,</i>	e) Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten,
f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019 ¹⁰⁾ , des gesamten Rechenzentrums,	f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019 ¹⁰⁾ , des gesamten Rechenzentrums,

⁸⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

⁹⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

¹⁰⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020 ¹¹⁾ ,	g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020 ¹¹⁾ ,
h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020 ¹²⁾ ,	h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020 ¹²⁾ ,
i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020 ¹³⁾ .	i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020 ¹³⁾ .
3. <i>Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum zur Berechnung abgeleiteter Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:</i>	entfällt
a) Adresse, an der sich das Rechenzentrum befindet, bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl,	
b) Name des Eigentümers des Rechenzentrums,	
c) Registriernummer der Kunden des Rechenzentrums ab einer vertraglich vereinbarten Informationstechnik-Leistung von 50 Kilowatt,	
d) Nennanschlussleistung der Informationstechnik und die nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums,	
e) Installierte elektrische Leistung der Netzersatzanlage,	
f) Installierte elektrische Speicherkapazität der Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung,	
g) Art der baulichen Nutzung des direkten Umfeldes nach den §§ 2 bis 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,	

¹¹⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

¹²⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

¹³⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
h) Angabe über die in Kälteanlagen und Wärmepumpen eingesetzten Kältemittel und Kältemittelfüllmengen.	
4. <i>Angaben zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr zur Berechnung ableitbarer Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:</i>	entfällt
a) <i>Gesamtverbrauch von Brenn- und Treibstoffen,</i>	entfällt
b) <i>Art und Menge der im Berichtsjahr entsorgten und nachgefüllten Kältemittel,</i>	entfällt
c) <i>Menge der wiederverwendeten Energie nach EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020¹⁴⁾,</i>	j) <i>Menge der wiederverwendeten Energie nach EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020¹⁴⁾,</i>
d) <i>Gesamtwasserverbrauch aufgeschlüsselt nach Herkunftsquellen,</i>	k) <i>Gesamtwasserverbrauch aufgeschlüsselt nach Herkunftsquellen</i>
e) <i>jährliche elektrische Stromerzeugung aus fossilen und erneuerbaren Energien am Rechenzentrums-Standort</i>	l) <i>jährliche elektrische Stromerzeugung aus fossilen und erneuerbaren Energien am Rechenzentrums-Standort,</i>
f) <i>jährlicher Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme gemessen nach der Energieverbrauchseffektivität Kategorie 2 in EN 50600-4-2, Ausgabe August 2018¹⁵⁾,</i>	m) <i>jährlicher Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme gemessen nach der Energieverbrauchseffektivität Kategorie 2 in EN 50600-4-2, Ausgabe August 2018¹⁵⁾,</i>
g) <i>jährlicher Energieverbrauch der Kühlsysteme.</i>	entfällt
Anlage 4	entfällt
<i>(zu § 13 Absatz 2)</i>	
Informationen von Betreibern von Informationstechnik	
1. <i>Angaben zur Informationstechnik zur Veröffentlichung:</i>	
a) <i>Name des Betreibers der Informationstechnik,</i>	
b) <i>Postleitzahl des Standorts des Rechenzentrums, in dem die Informationstechnik betrieben wird,</i>	

¹⁴⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

¹⁵⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
c) <i>jährlicher Stromverbrauch der Informationstechnik,</i>	
d) <i>Veränderung der installierten IT-Leistung und des Stromverbrauchs gegenüber dem Vorjahr,</i>	
e) <i>jährlicher Mittelwert der Auslastung von mindestens 90 Prozent der installierten Zentralen Verarbeitungseinheiten – CPU – in Prozent,</i>	
2. <i>Angaben zur Informationstechnik zur Berechnung ableitbarer Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:</i>	
a) <i>Adresse des Rechenzentrums, in dem sich die betriebene Informationstechnik befindet, bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl,</i>	
b) <i>Name und Adresse des Vermieters der genutzten Rechenzentrumsfläche,</i>	
c) <i>Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Informationstechnik in dem Rechenzentrum,</i>	
d) <i>Anschlussleistung der installierten Informationstechnik,</i>	
e) <i>Angabe des gemittelten Wochenprofils der Auslastung von mindestens 90 Prozent der installierten Zentralen Verarbeitungseinheiten – CPU – mit stündlicher Auflösung; für die Mittelwertbildung sind die Werte aller Server über 52 Wochen mit einer mindestens stündlichen Auflösung zu berücksichtigen.</i>	
Artikel 2	Artikel 2
Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
1. In § 8a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Oktober 2012 ³ “ durch die Angabe „November 2022 ³ “ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 8b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 8b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten <i>Weiterbildung</i> im Umfang von <i>80 Unterrichtseinheiten</i> .“	„4. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 12 Stunden jährlich .“
3. § 8d wird wie folgt gefasst:	3. § 8d wird wie folgt gefasst:
„§ 8d	„§ 8d
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln
1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die <i>Weiterbildungen</i> nach § 8b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 <i>und an die Fortbildung nach § 8b Absatz 3 Satz 1</i> ,	1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung nach § 8b Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4,
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 <i>genannten Weiterbildungen und</i> Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,	2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
3. zu den Angaben zur Nachweisführung für <i>Weiterbildungsträger und</i> Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von <i>Weiterbildungen und</i> Fortbildungen nach Nummer 1 und	3. zu den Angaben zur Nachweisführung für Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von Fortbildungen nach Nummer 1 und
4. zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditorinnen und Energieauditoren nach den §§ 8 bis 8c.“	4. u n v e r ä n d e r t

³ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	4. § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen, Analyse von Potenzialen zur Entwicklung des EDL-Marktes und dessen Beitrags zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, sowie Analyse bestehender Hemmnisse für den EDL-Markt (EDL-Marktstudie). Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt zu dem Zweck Erhebungen durch und legt der Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Bericht vor (EDL-Marktbericht), erstmals 2024 und danach alle zwei Jahre, der jeweils auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält;“.
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Michael Kruse

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6872** wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Digitales, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde er zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

In der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2023 wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 zusätzlich an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf unter anderem voraus, dass mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, den Energieverbrauch dauerhaft zu reduzieren und mittel- bis langfristige wirksame Maßnahmen umzusetzen. Die für 2030, 2040 und 2045 definierten Ziele erforderten ein Zusammenwirken unterschiedlicher Instrumente. So würden z. B. die wesentlichen auf den Energieverbrauch bezogenen Anforderungen für den Gebäudebereich nicht in diesem Gesetz, sondern im Gebäudeenergiegesetz geregelt. Die strategischen Maßnahmen dieses Gesetzes ergänzten insofern andere gesetzliche Regelungen, Förderprogramme und sonstige Steuerungsinstrumente zur Senkung des Energieverbrauchs.

Mit dem Energieeffizienzgesetz werde erstmals ein sektorübergreifender rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen. Im Einzelnen werden:

- anspruchsvolle Energieeffizienzziele für 2030 sowie 2040 und 2045 mit einer Überprüfungsklausel für Primär- und Endenergie festgelegt, die den Vorgaben des aktuellen Vorschlags der Europäischen Kommission für die EU-Energieeffizienzrichtlinien-Novelle für Deutschland entsprechen und kompatibel seien mit dem Ambitionsniveau des nationalen Klimaschutzgesetzes. Über die zur Zielerreichung notwendige Verstärkung der Effizienzpolitik muss im Laufe der Legislaturperiode entschieden werden.
- Bund und Länder verpflichtet, Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen, die bis 2030 jährlich Endenergie-Einsparungen in Höhe von 50 Terawattstunden zu erbringen. Die zu erbringenden Einsparungen werden zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern angemessen verteilt.
- zur Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Steigerung der Energieeffizienz öffentliche Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen sowie sonstige öffentliche Stellen verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen mit dem Ziel, jährlich zwei Prozent Gesamtendenergieeinsparung zu erreichen; zudem werden Bund und Länder jeweils verpflichtet, Energieverbrauchsregister zur Erfassung von Energieverbräuchen im Bereich unter anderem von Liegenschaften, Mobilität und Informations- und Kommunikationstechnologie der öffentlichen Einrichtungen aufzubauen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.
- eine Pflicht für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 15 Gigawattstunden eingeführt, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und konkrete Pläne zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen zu erstellen.

- neue Rechenzentren zur Einhaltung von Energieeffizienzstandards (Energieverbrauchseffektivität von 1,3), einer minimalen Temperatur für die Luftkühlung sowie zur Abwärmenutzung von mindestens zehn bis schrittweise 20 Prozent verpflichtet. Bestandsrechenzentren müssen ebenfalls Effizienzanforderungen erfüllen. Rechenzentren führen EMS oder UMS ein und müssen ab einem Energieverbrauch von mehr als 1 Megawatt und öffentliche Rechenzentren von mehr als 200 kW diese validieren oder zertifizieren. Die Informationen werden in einem Register veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses insbesondere wie folgt geändert und ergänzt. Als konkretes Ziel für die Verringerung des Endenergieverbrauchs wird auf das Jahr 2045 abgestellt, der Anwendungsbereich und die Ausnahmen für Rechenzentren wurden geschärft sowie der Grenzwert für den maßgeblichen Energieverbrauch angehoben, die Energieverbrauchseffektivität von Rechenzentren soll verbessert werden, die Einsparpflicht der Länder wurde abgesenkt und konkretisiert, der Schwellenwert für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme für Unternehmen wurde abgesenkt sowie die Möglichkeit geschaffen, ein gebündeltes Verfahren für Informationspflichten zu etablieren.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (BT-Drs. 20/6872) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang und dient insbesondere der Zielerreichung der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 7, 8 und 13. Der Gesetzentwurf soll Anreize dafür schaffen, dass Energieeffizienzmaßnahmen von Bund und Länder auch dort ergriffen werden, um damit gezielt auch Haushalte zu erreichen, denen finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen.

Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Gesetzentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Das Regelungsvorhaben trägt zur Steigerung der Beschäftigung bei, da es Innovationen fördert und neue Geschäftsfelder erschließen hilft. Mit der Anforderung an Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen oder ein Energieaudit durchzuführen werden diese zur systematischen Analyse ihre Energieverbräuche und zu neuen Lösungen bei ihren Prozessen mit dem Ziel der Energieverbrauchssenkung angehalten. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand umfasst auch den Bereich der Mobilität und hält die öffentlichen Einrichtungen an, auch in diesem Bereich den Energieverbrauch zu senken. Das Regelungsvorhaben sieht für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen vor und wird damit erheblich zur Steigerung der Standortzahl nach EMAS beitragen, welche von Indikator 12.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfasst ist. Mit den Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen zu Rechenzentren trägt der Gesetzentwurf dazu bei, im Bereich der Rechenzentren als Teil der digitalen Infrastruktur eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen und die Innovationsfreudigkeit der Branche zu stärken.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 12.2 - Umweltmanagement EMAS.

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6872 in seiner 61. Sitzung am 26. April 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CSU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872, die in der 66. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Juni 2023 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)398 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie, Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V. (DIHK),
- Dr. Leonard Burtscher, Umweltinstitut München e. V.,
- Günter Eggers, Vorsitzender Arbeitskreis Rechenzentren, Bitkom e. V.,
- Jens Gröger, Senior Researcher, Forschungsschwerpunkt: Nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnik, Öko-Institut e. V.,
- Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung,
- Gregor Hillebrand-Kandzia, Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH,
- Martin Kaspar, Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI),
- Marina Köhn, Umweltbundesamt,
- Marius Madsen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Niederrhein - Institut für Energietechnik & Energiemanagement,
- Dr. Eberhard von Rottenburg, Stellvertretender Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI),
- Dr. Tatjana Ruhl, Leitung Dekarbonisierung der Industrie, Deutsche Unternehmensinitiative für Energieeffizienz e. V. (DENEFF),
- Marianna Roscher, Kommunale Spitzenverbände.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 49. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 45. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 44. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 47. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

VI. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf der Ausschussdrucksache 20(25)450 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 ein, der im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt wurde.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Energieeffizienz ist eine tragende Säule zur Erreichung der Klimaziele. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes ist allerdings eine verpasste Chance. Aktuell belasten die immer noch sehr hohen Energiepreise in Deutschland Unternehmen und Haushalte in besonderer Weise. Energieeinsparen ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit daher für Unternehmen, private Haushalte sowie Kommunen auch ohne Regulierung das Gebot der Stunde. Auch gegen die überbordende Bürokratie wurde bisher von der Bundesregierung kaum etwas unternommen. Zwar haben Teile der Wirtschaft und besonders der Mittelstand bereits große Anstrengungen unternommen, um in der Zukunft klimaneutral zu produzieren und Energie zu sparen. Aktuell ist jedoch eher eine deutliche Investitionszurückhaltung in Klimaschutz und Energieeffizienz spürbar, auch laut Umfragen von BDI und KfW und Berichten aus der Energieeffizienzbranche. Durch Investitionsunsicherheiten werden sinnvolle Maßnahmen zurückgestellt. Auch Unterstützungen für Unternehmen fehlen weiterhin. So wurden die von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung“ bisher nicht umgesetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt nicht auf Energieeffizienz ab, sondern durch absolute Einsparvorgaben auf eine Deckelung des Energieverbrauchs. Unternehmen brauchen finanziellen Spielraum, um in klimafreundliche Transformationsprojekte zu investieren. Es darf nicht passieren, dass erzwungene Energieeffizienzmaßnahmen zu einem Investitionshemmnis werden. Um auf klimaneutrale Prozesse umzustellen und langfristig energieeffizienter zu werden, wird im Zuge der Elektrifizierung an vielen Stellen zunächst mehr statt weniger Energie benötigt. Deswegen stehen absolute Einsparvorgaben der Energiewende entgegen.

Mit neuen Auflagen und Pflichten wird eine Energiebürokratie statt Energieeffizienz geschaffen. Absolute Energieeinsparziele konterkarieren die Transformation der Industrie, die oft mit gesteigerten Energieverbrauch einhergeht, etwa der Nutzung von Wasserstoff. Unternehmen dürfen nicht Gefahr laufen, ihre Produktion drosseln zu müssen. Unsere Wirtschaft braucht sinnvolle politische Rahmenbedingungen und Anreize, um ihre Energieeffizienz noch weiter zu steigern.

Nachhaltiger Klimaschutz gelingt nur durch ein effizientes Zusammenspiel von marktwirtschaftlichen Instrumenten. Mit dem moderaten Einstieg in die Bepreisung von CO₂ hat die unionsgeführte Regierung in der letzten Legislatur ein verlässliches Instrument geschaffen, welches nun auch auf europäischer Ebene umgesetzt wird. Die CO₂-Bepreisung wurde entlang des Prinzips „Fordern und Fördern“ etabliert.

Deutschland darf keinen nationalen Sonderweg einschlagen, sondern muss die ambitionierte EU-Richtlinie „Energy Efficiency Directive“ (EED) 1:1 umsetzen, sobald diese in Kraft tritt. Das ist notwendig, damit unsere Unternehmen und Rechenzentren keinen europäischen Wettbewerbsnachteil haben und damit der Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv bleibt. Dies gilt im Besonderen für die Anforderung zur Ansiedelung neuer Rechenzentren. In Folge des Gesetzes könnte es dazu kommen, dass Daten noch mehr über Rechenzentren mit Sitz im Ausland verarbeitet werden. Das bedeutet eine Schwächung unserer digitalen Souveränität. Statt Schwächung und der faktischen Beschränkung von Rechenzentren in Deutschland, müssen die Weichen so gestellt werden, dass der Rechenzentrums- und Digitalisierungsstandort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt und nachhaltig gestaltet wird. Die Anforderungen an die Rechenzentren müssen auch von den Rechenzentren umsetzbar sein. Eine Abwanderung von Rechenzentren in andere Staaten muss verhindert werden.

Für mehr Energieeffizienz braucht es neben Zielen auch kluge Maßnahmen. In der ohnehin wirtschaftlich schwierigen Zeit darf kein Gesetz in Kraft treten, das weitere Belastungen und massive ökonomische Risiken mit sich bringt. Die Wirtschaft darf nicht heruntergefahren werden, um Energie zu sparen, denn das führt zu Wohlstandsverlust. Die Einsparung von Energie durch eine gesteigerte Energieeffizienz und Energieproduktivität sind dafür der Schlüssel.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

- 1. zeitnah ein ganzheitliches Konzept in Verbindung mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung bei der Abwärmenutzung von neuen Rechenzentren vorzulegen; d. h. auch keine pauschalen Abwärmebestimmungen, sondern Abwärme dort zu nutzen, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist.*
- 2. explizit auch die Verstromung von Abwärme als Möglichkeit, die Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes zu erfüllen, aufzunehmen, da die Stromerzeugung aus Abwärme CO₂-frei und grundlastfähig ist, den geeigneten Bedarf trifft, ökonomisch attraktiv ist, den Netzbezug reduziert und folglich die Netzinfrastruktur entlastet.*

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. *keinen nationalen Sonderweg mit diesem Gesetz zu beschreiten, sondern die 1:1 Umsetzung der ambitionierten EU-Richtlinie EED umzusetzen, sobald diese in Kraft tritt.*
4. *umsetzbare und realistische Effizienzvorgaben zu machen und keine absoluten Einsparvorgaben gesetzlich festzulegen. Stattdessen sollten sich die Vorgaben an den Zielen des Klimaschutzgesetzes orientieren und der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ sollte wettbewerblich weiterentwickelt werden.*
5. *einen kohärenten Fahrplan gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten. Dabei soll der Bund ein zentrales und digitales Tool zur Erfassung und Berichterstattung der Gesamtenergieverbräuche einrichten und den Ländern zur Verfügung stellen.*
6. *keine überbordenden Dokumentations- und Berichtspflichten für Unternehmen und Rechenzentren einzuführen, die auch Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse zulassen, und eine Flexibilisierung der Anforderungen an Unternehmen und Rechenzentren, u. a. durch längere Übergangsfristen, Bestandsschutz von bestehenden Rechenzentren; bürokratische Doppelstrukturen verhindern, Sektoren, die vom ETS abgedeckt werden, sollten demnach vom Energieeffizienzgesetz ausgenommen werden.*
7. *Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen einzuführen, sowie für öffentliche Stellen mit kritischer Infrastruktur wie für Trinkwasser und Abwasser.*
8. *Energiedienstleistungen zu stärken und entsprechende Hürden abzubauen.*
9. *für Unternehmen verbesserte Abschreibungen für Klimainvestitionen zu ermöglichen sowie Quartiersversorgungsansätze auszubauen und zu fördern.*
10. *eine Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes noch in dieser Legislaturperiode vorzunehmen.*
11. *eine Überprüfung und Harmonisierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Energieeffizienz vorzunehmen, um bürokratische Hemmnisse abzubauen und widersprüchliche Anforderungen aufzulösen. Unter anderem in der Carbon Leakage Verordnung (BECV), im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), im Stromsteuergesetz (StromStG), der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) sowie im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) wird eine Energieauditpflicht für alle Nicht-KMU geregelt, während das Energieeffizienzgesetz die konkreten Pflichten vom Gesamtenergieverbrauch abhängig macht.*
12. *eine finanzielle und personelle Aufstockung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzunehmen, um eine zügige Erledigung bestehender und künftiger Aufgaben sicherzustellen.“*

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6872 in seiner 61. Sitzung am 26. April 2023 und abschließend in seiner 74. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)449 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 ein.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf und seine Änderungen zum effizienteren Umgang mit Energie in Deutschland nicht Privatpersonen verpflichte oder das unternehmerische Handeln begrenze. Die Regelungen zu Rechenzentren, die bisher gar nicht erfasst seien, würden nur sehr große und damit besonders energieintensive Rechenzentren betreffen. Im Gesetzentwurf werde eine bessere Energieverbrauchseffektivität gefordert, dies entspreche aber dem aktuellen Stand der Technik. Es sei daher angemessen, dies auch für neue Rechenzentren ab dem 1. Juni 2026 vorauszusetzen. Die geplanten Regelungen zum Energie- und Umweltmanagement führten dazu, Energie zu sparen. Dies sei auch ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Besonders wichtig sei ihr, öffentliche Stellen in das Gesetz einzubeziehen, wenn sie privatrechtlich organisiert seien, um die richtigen Anreize zu setzen. Dies betreffe auch die Berichtspflicht des Bundes zur Energieeffizienz seiner Bereiche.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass mit diesem Gesetz nicht die Energieeffizienz, sondern eine Energieverbrauchssenkung bezweckt werde. Mit Bezug auf die Sachverständigenanhörung stellte sie fest, dass in der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Industrie mehr Energie benötigt werde, wenn fossile Ressourcen zum Beispiel durch Wasserstoff ersetzt würden. Sie stellte in Frage, ob dies mit dem Ziel des Gesetzentwurfs, den Energieverbrauch zu senken, zu vereinbaren sei. Weiterhin hielt sie fest, dass für Unternehmen, die mit erneuerbaren Energien arbeiteten, und Unternehmen, die fossile Energieträger verwendeten, die gleichen Einsparziele gelten würden und machte darüber hinaus auf den Aufwand der Unternehmen für Zertifizierungen aufmerksam.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte die wesentlichen Änderungen zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zu der erweiterten Definition von öffentlichen Stellen, den Energiezielen in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, den Anpassungen bei den Energieeffizienzzielen der Rechenzentren nach 2030 mit dem Verzicht eines Effizienzregisters, weiteren Begrenzungen von Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie auf zumutbare Zertifizierungen, Gleichstellung von Energiedienstleistern gegenüber Eigentümern, Anpassung des Fortbildungsumfangs für Auditoren auf 12 Stunden jährlich und eine Berichtspflicht der Bundesregierung, die teilweise mit konkreten Handlungsempfehlungen verbunden werden sollte. Der individuelle Verbrauch von Unternehmen oder privaten Haushalten werde nicht begrenzt. Die Abwärmenutzung werde transparenter. Ziel sei die Energieeffizienz und davon erfasst sei auch die Senkung des (absoluten) Gesamtendenergieverbrauchs, auch wenn mit der Umstellung auf erneuerbare Energien eine Erhöhung des Primärenergieverbrauchs verbunden sein könne. Jetzt gehe es darum, dort anzusetzen, wo die größten Änderungsmöglichkeiten auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse lägen.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass Unternehmen in ihrem Handeln nicht beeinträchtigt werden dürften. Sie ging davon aus, dass das Ziel des Gesetzesentwurfs nicht erreicht werde, und schlug vor, mit anderen Kennziffern als einer Energieeffizienz pro Produkt zu arbeiten. Sie stellte fest, dass Voraussetzungen fehlten, um die Effizienz beurteilen zu können, beispielweise die von einzelnen Sektoren. Die Branchen seien unterschiedlich. Sie hielt fest, dass auch mit den Änderungen aufgrund der parlamentarischen Debatte die Bürokratiekosten und Berichtspflichten deutlich zunehmen würden. Unternehmen seien generell schon mit zu vielen Berichtspflichten belastet.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass dieser Gesetzentwurf viele ambitionierte Ziele umsetze, die die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) vorgebe. Die EED sei aber keine gute Richtlinie und sei an vielen Stellen nicht gut durchdacht. Der Gesetzentwurf sei im parlamentarischen Verfahren intensiv beraten worden. Die Fraktion der FDP regte eine Evaluation sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an. Optimierung sei immer wichtig, wenn wie hier ein neuer Weg gegangen werde. Durch den Gesetzentwurf werde ein Carbon Leakage verhindert. Wichtig sei aber auch, dass mit diesem Gesetzentwurf die Vorgaben der sozialen Marktwirtschaft eingehalten würden. Der Staat setze den Rahmen, die Unternehmen und Akteure behielten aber die eigenständige unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Der beschrittene Weg sei erfolgreich. Deutschland sei Effizienzweltmeister. Durch stetige Verbesserungen wolle man dies auch bleiben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, dass die Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs notwendig sei, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Mit diesem Gesetzesvorhaben ließen sich die Ziele nicht erfüllen, da der Gesetzentwurf verwässert worden sei. Der Anwendungsbereich in Bezug auf die Rechenzentren werde erheblich eingeschränkt, sodass statt 500 nur noch 300 Rechenzentren erfasst würden. Die Betrachtung der Systemeffizienz fehle gänzlich, obwohl in der Netzentwicklungsplanung vorgesehen sei, dass 70 Prozent Flexibilität in das System kommen sollte. Die isolierte Betrachtung der Einzeleffizienz sei nicht zielführend, da Produktionsprozesse flexibilisiert werden könnten, die zwar für die Einzeleffizienz schlecht, für die Gesamtsystemeffizienz aber hervorragend seien.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)449.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6872 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu den von dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgeschlagenen Änderungen Stellung. Soweit der Ausschuss keine Änderungen empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/6872 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz)

Zu § 2 Nummer 1 (Anwendungsbereich)

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Energieeffizienzgesetz umfasst eine gesamtstaatliche Zielsetzung zur Reduktion des Energieverbrauchs und setzt mit den Zielen für 2030 eine Vorgabe der europäischen Energieeffizienzrichtlinie um. Es enthält hingegen keine Regelungen zur Begrenzung des individuellen Energieverbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten.

Zu § 3 Nummer 6 (Begriffsbestimmungen / Co-Lokation)

Die Änderung dient der Verbesserung der Verständlichkeit des Rechtstextes.

Zu § 3 Nummer 22 (Begriffsbestimmungen / öffentliche Stellen)

Mehrheitlich institutionell geförderte Einrichtungen unterliegen dem Besserstellungsverbot. Sie werden auch in anderen Rechtsakten dem öffentlichen Sektor gleich oder ähnlich gestellt (z. B. Vergaberecht, Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung).

Zu § 3 Nummer 24 (Begriffsbestimmungen / Rechenzentren)

Die Änderungen bezüglich der Anhebung des Grenzwerts auf 300 kW dienen der Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf größere Rechenzentren mit erheblichen Energieverbrauch.

Ausgenommen sind Rechenzentren, deren Hauptzweck im Anschluss und der Verbindung von anderen Rechenzentren besteht und eine Verarbeitung von Daten nur in geringem Maße vornehmen, wie dies zum Beispiel der Protokollierung oder der Analyse der Datenübertragung dient.

Nicht erfasst von der Begriffsbestimmung sind sogenannte Unterwasserrechenzentren, die in Gewässern errichtet werden und eine spezielle und innovative Alternative für die Bereitstellung von Rechenleistung, gegenüber normalen Rechenzentren, darstellen.

Zur Streichung von § 3 Nummer 30 (Begriffsbestimmungen / ungeförderter Strom)

Die ersatzlose Streichung der Definition ungeförderter Strom dient der Anpassung an den neu gefassten § 11 Absatz 5 (Absatz 8 im Regierungsentwurf), der die Vorgabe von ungefördertem Strom nicht mehr enthält.

Zu § 4 Absatz 2 (Energieeffizienzziele)

Die Reduktion von § 4 Absatz 2 auf das Jahresziel 2045 mit einer Senkung des Endenergieverbrauchs um 45 Prozent im Vergleich zu 2008 dient einer Flexibilisierung des Zielpfads bis 2045. Das 2045-Ziel zur Verringerung des Endenergieverbrauchs leitet sich ab aus dem nationalen Ziel der Treibhausgasneutralität 2045.

Zum neu gefassten § 4 Absatz 4 (Energieeffizienzziele)

Der neu gefasste Absatz in § 4 Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung, die Erreichung der Ziele nach § 4 Absatz 1 in bestimmten Fällen, vor dem Hintergrund außergewöhnlicher und unerwarteter Entwicklungen, anzupassen und dazu im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu berichten.

Zu § 5 Absatz 1 (Einsparung von Endenergie)

Die Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 5 Absatz 2 (Einsparung von Endenergie)

Die Senkung der Einsparpflicht in § 5 Absatz 2 Satz 1 von 5 Terawattstunden auf 3 Terawattstunden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Länder nur begrenzte Möglichkeiten für eigene Einsparmaßnahmen haben. Die Ein-

fügung in § 5 Absatz 2 Satz 2 zur Konzentration der Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Bildung und Förderung zur Umsetzung von § 5 Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Länder sich wesentlich auf unterstützende und begleitende strategische Maßnahmen konzentrieren. Die Änderungen in Satz 3 gehen auf die Einfügung des Satzes 2 zurück (grammatikalische Änderungen).

Zu § 5 Absatz 4 (Einsparung von Endenergie)

Die Änderungen dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Zudem wird klargestellt, dass auf die jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften der EU-Energieeffizienzrichtlinie verwiesen wird (dynamische Verweisung).

Zu § 6 Absatz 3 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Die Änderung stellt klar, dass auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie verwiesen wird (dynamische Verweisung).

Zu § 6 Absatz 7 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Im neu aufgenommenen § 6 Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass die Länder in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich eine eigenständige Verantwortung zur Umsetzung des neuen Art. 5 der sich derzeit im Novellierungsverfahren befindlichen EU-Energieeffizienzrichtlinie haben (die neue Vorschrift etabliert eine Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz durch Reduktion des Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen zusammen und hat im föderalen Mitgliedstaat in Verbindung mit der neuen Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 12 der genannten Richtlinienovellierung unterschiedliche Ebenen als eigenständige Adressaten, in Deutschland u. a. die Länder). Der zusätzlich aufgenommene § 6 Absatz 7 Satz 2 ist aus systematischen Gründen von § 6 Absatz 8 Satz 1 verschoben worden.

Zu § 6 Absatz 8 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der ursprüngliche Satz 1 in Absatz 8 Regierungsentwurf ist aus Gründen der Systematik in Absatz 7 als Satz 2 aufgenommen worden.

Zu § 6 Absatz 9 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Dieser Absatz wird neu eingefügt, um klarzustellen, dass der Bund für die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere auch für die Berichterstattung, zuständig ist.

Zu § 6 Absatz 10 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der Absatz wurde neu eingefügt, um den Bundestag über die Etablierung der elektronischen Vorlage für die Berichterstattung der Energieverbräuche von Bund und Ländern (Energieverbrauchsregister) zu unterrichten. Dies soll einer einheitlichen Datenerfassung dienen.

Zu § 6 Absatz 11 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der neu eingefügte Absatz 11 entspricht Absatz 9 der Fassung des Kabinettsbeschlusses und wurde aus systematischen Gründen als neuer Absatz 11 gefasst.

Zu § 8 Absatz 1 (Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen)

Der Schwellenwert wurde von 15 auf 7,5 GWh des jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs abgesenkt. Durch die Absenkung des Schwellenwerts werden wesentlich mehr Unternehmen verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Durch die Absenkung können mithin erhebliche Energie- und hierdurch auch Energiekosteneinsparpotenziale adressiert werden.

Zu § 9 Satz 5 (u.a. Streichung von Absatz 2) (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Durch das Streichen von „und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen“ müssen aufgrund von fehlender Wirtschaftlichkeit nicht erfasste Endenergieeinsparungen nicht mehr durch einen Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt werden. Dies dient dem Bürokratieabbau. Des Weiteren wurde aus Übersichtlichkeitsgründen der vormalige Absatz 2 in Absatz 1 integriert.

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 2 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 1 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Anpassung des PUE-Wertes dient einer verbesserten Energieverbrauchseffektivität von Rechenzentren.

Zu § 11 Absatz 3 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand nach Nummer 3 wurden gekürzt. Hierdurch wird den Betreibern von Rechenzentren mehr Planungssicherheit bei der Errichtung neuer Rechenzentrumsstandorte gegeben.

Die Einfügung der Frist von sechs Monaten für die Annahme eines Angebot beziehungsweise der Abgabe einer Absichtserklärung zur künftigen Nutzung wiederverwendeter Energie wird eingefügt, um Planungssicherheit für den Rechenzentrumsbetreiber zu schaffen.

Zu § 11 Absatz 4 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Regelung betrifft Rechenzentren, die als Netzknotenpunkte fungieren. Es soll vermieden werden, dass durch zusätzliche Auflagen der Breitband- und Mobilfunkausbau in Deutschland verzögert wird. Telekommunikationsnetzknoten stellen wichtige Elemente in Telekommunikationsnetzwerken dar und sind für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und der Gewährleistung einer effizienten Kommunikation unerlässlich. Sie dienen als Verbindungsstellen, an denen verschiedene Kommunikationswege zusammenlaufen und miteinander verbunden sind und ermöglichen die Weiterleitung von Daten zwischen unterschiedlichen Endpunkten des Netzwerks. Die Regelung gilt für Rechenzentren, die Teil eines Internet-Backbones sind und zur Vermittlung und Steuerung des Datenverkehrs auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene notwendig sind. Nicht umfasst von dieser Regelung sind Rechenzentren, die abrufbare Dienste oder Informationen bereitstellen (etwa E-Mail, Webseiten, Streaming) oder Rechenleistung, Speicherplatz oder generell Server-Ressourcen oder Ressourcen zur Lastverteilung (Load Balancer) bereitstellen und der Datenverarbeitung dienen.

Zur Streichung von § 11 Absatz 5, 6, 7 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Es sollen keine Vorgaben bezüglich einer Einschränkung der Eintrittstemperatur gemacht werden. Es soll den Rechenzentrumsbetreibern überlassen bleiben, welche technischen Optionen und Optimierungen genutzt werden.

Zu § 11 Absatz 5 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Das Wort „ungefördert“ wurde gestrichen, da dies keine Vorgabe der novellierten Energieeffizienzrichtlinie ist.

Zu § 12 Absatz 3, 5 (Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren)

Die Anpassung dient der Angleichung an die Änderung in § 3 Nummer 24. Die Änderungen bezüglich der angepassten Jahresdaten dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 12 Absatz 4 (Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren)

Die Anpassung des Schwellenwertes auf 7,5 GWh stellt eine Anpassung zur Schwellenwertänderung aus § 8 Absatz 1 dar.

Zu § 13 Absatz 1 und zur Streichung von Absatz 2 a. F. (Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik)

Die Änderungen dient der Möglichkeit der Verwaltung ein einfaches Verfahren für Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren zu etablieren. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der reibungslosen direkten Umsetzung der novellierten Energieeffizienzrichtlinie. Dabei sollen insbesondere doppelte Meldepflichten vermieden werden. Mit der Verpflichtung der Betreiber von Rechenzentren zur Veröffentlichung der Informationen nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 wird eine Vorgabe der europäischen novellierten Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Die Änderung wird erforderlich, da durch Streichung der § 14 Absatz 2 und 3 der im Regierungsentwurf vorgesehene öffentliche Zugang zum Energieeffizienzregister für Rechenzentren entfällt.

Zu § 14 Absatz 1 und zur Streichung von Absatz 2, 3 Regierungsentwurf (Energieeffizienzregister für Rechenzentren)

Die Änderung dient der Anpassung und Konkretisierung mit Bezug zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Art. 12, Anhang VII der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Zu § 15 Abs. 1 und 2

Die Änderung dient dazu, die Informationspflicht auf das wesentliche Kriterium des spezifischen Verbrauchsanteils von Kunden zu beschränken und damit den Bürokratieaufwand für die Betreiber von Rechenzentren zu verringern.

Zu § 16 Absatz 1, 2 (Vermeidung und Verwendung von Abwärme)

Die Änderungen stellen sicher, dass nur Maßnahmen zur Abwärmereduzierung bzw. -wiederverwendung ergriffen werden müssen, die möglich und zumutbar sind.

In der Zumutbarkeitsprüfung wird dabei neben technischen und wirtschaftlichen gleichermaßen auf betriebliche Belange abgestellt. Jedes der drei Kriterien für die Zumutbarkeit muss erfüllt sein, damit eine Maßnahme zumutbar ist.

Zu § 17 Absatz 2 (Plattform für Abwärme)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass, sofern übermittelte Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, diese entsprechend zu wahren sind und nicht der Veröffentlichung auf der Plattform unterliegen.

Zu § 19 Absatz 3 (Bußgeldvorschriften)

Die Korrektur dient dem effektiven Vollzug des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7. Der Vollzug der Bußgeldvorschrift durch die von den Ländern zu bestimmenden Behörden stellt aufgrund der Vielzahl der betroffenen Unternehmen in ganz Deutschland eine dezentrale und ortsnahe Aufgabenerledigung sicher. Die zentrale Einrichtung eines bundesweiten zentralen Vollzugs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist für die anderen in der Vorschrift genannten Regelungen sinnvoll, bei der Bußgeldvorschrift für § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7 wäre der Vollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jedoch aufgrund der Heterogenität und Komplexität der betroffenen Anlagen und Prozesse in den bundesweit verteilten Unternehmen mit unverhältnismäßigem Personal- und Sachaufwand verbunden.

Zu Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 / Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern)

Die Änderungen bilden die Anpassung auf den durch die Regierungsfractionen geeinten Wert von 3 TWh aus § 5 Absatz 2 und 3 ab.

Zu Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1 / Information von Betreibern von Rechenzentren)

Die Streichungen dienen der Reduktion der Informationen von Rechenzentren auf die Vorgaben der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Zur Streichung von Anlage 4 a. F. (zu § 13 Absatz 2 / Informationen von Betreibern von Informationstechnik)

Die Streichung dient der Reduktion der Informationen von Rechenzentren auf die Vorgaben der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)**Zu Nummer 2 c)**

Die neue Nummer 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit für Energieauditoren, in dem der Umfang der jährlich durchzuführenden Fortbildungen zeitlich festgeschrieben wird.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Anpassung auf die von den Regierungsfractionen geeinte Fassung von § 8b Absatz 1 Satz 2 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Nummer 2 c)).

Zu Nummer 4

Mit dieser Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 5 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen wird der Energiedienstleistungsmarkt gestärkt. Die derzeitige EDL-Marktstudie enthält Angaben über den Status quo. Dies soll um einen EDL-Marktbericht erweitert werden, der Potenziale beschreibt und Handlungsempfehlungen formuliert.

Ergänzende Angaben zum Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfes wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus. Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung ist durch die Änderungen nicht betroffen.

Mit der Änderung in § 8, nach der Unternehmen ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 5 GWh (bislang 15 GWh) verpflichtet sind, Energie- und Umweltmanagementsysteme einzuführen, erhöht sich die Anzahl der verpflichteten Unternehmen. Entsprechend erhöhen sich die im Erfüllungsaufwand angenommenen Kosten für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Durch die größere Fallzahl von Unternehmen, die Energie- und Umweltmanagementsysteme betreiben, werden deutlich mehr Endenergieeinsparungen als vorher erzielt und entsprechend die Energiekosten für die Unternehmen gesenkt.

Gleichzeitig wirkt sich die Änderung in § 3 Nr. 24, nach der Rechenzentren erst ab einer Nennanschlussleistung von 300 kW (bislang 200 kW) den Verpflichtungen nach §§ 11 ff unterliegen, reduzierend auf den Erfüllungsaufwand aus. Die Absenkung der Fallzahl für verpflichtete Rechenzentren wirkt sich reduzierend auf die Kosten für die Einführung und Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen, für die Abwärmenutzung und –bereitstellung sowie die Erfüllung von Bürokratie-, Berichts- und Informationspflichten aus.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Berlin, den 5. Juli 2023

Michael Kruse
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.